

2025/2813-001

Informationsvorlage
öffentlich



Kinderschutzkonzept der städtischen Kindertageseinrichtungen Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales (Information)	Ö

Sachverhalt

Anlage/n

- zu 4.2. QHB Träger 4 Beratungsoffensive_Kindeswohl (öffentlich)
- zu 4.2. QHB Träger 4 Meldebogen § 47 SGB VIII alle weiteren Fälle (öffentlich)
- zu 4.2. QHB Träger 4 Meldebogen § 47 SGB VIII Personalsituation (öffentlich)

Beratungsoffensive

§ 47 des Achten Buch Sozialgesetzbuch
„Wenn passiert,
was nicht passieren darf“



Die vornehmste und ehrenvolle Aufgabe, die uns das Leben auferlegt, ist das Heranziehen der nächsten Generation. Unbekannt.

Kindeswohl

Was ist Kindeswohl?
- ein unbestimmter Rechtsbegriff



Kindeswohl

- „**Kindeswohl**“ ist nicht nur **der wichtigste pädagogische Begriff**, wenn es darum geht, wie sich Kinder- und Jugendhilfe auszurichten haben.
- **Zugleich ist er die zentrale juristische Norm** und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich **Kindschafts- und Familienrechts**.
- **Juristisch** handelt es sich hier um einen **sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff**, der sich einer allgemeinen **Definition entzieht** und daher immer eine **Interpretation im Einzelfall** benötigt.
- Um **auf den Einzelfall** bezogene Auslegungen vornehmen zu können, sind Juristen/Juristinnen auf **außerjuristische Erkenntnisse** aus der **Medizin** und **Sozialwissenschaft** angewiesen. Jedoch auch hier ist eine klare Definition schwierig.
- **Kindeswohl** ist der **Schlüsselbegriff** im **Spannungsfeld** von **Elternrecht** und **staatlichem Wächteramt** (Maywald 2013, S. 31-33)

Seite 3

SAARLAND



Kindeswohl

Kindeswohl

(best interests of the child)

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (vgl. Maywald 2019, S. 39).



Seite 4

SAARLAND



Kindeswohl

Grundbedürfnisse von Kindern

Was sind kindliche **Grundbedürfnisse**?

- Die Bedürfnisse von Menschen sind **sehr verschieden**. Was das eine Kind braucht, ist bei dem anderen Kind völlig anders.
 - Jedoch haben Kinder auch sehr ähnliche Bedürfnisse. Diese werden als **Grundbedürfnisse** bezeichnet.
 - Zu diesen gehören Dinge wie **Trinken, Wärme, Essen, Schlafen oder Atmen**. Alles was ein Kind benötigt um leben zu können.
 - Allerdings benötigt ein Kind auch **Inspiration, Autonomie und Selbstverwirklichung**, um gesund aufzuwachsen.
 - Ein Grundbedürfnis ist **immer vielsichtig** und ist mal mehr, mal weniger bedeutsam. So umfasst das Lebensbedürfnis nach sozialer Bindung zum Beispiel **Liebe, Respekt, Anerkennung und Sicherheit**.
- *Dieser Ansatz wurde von den amerikanischen Kinderärzten **T. Berry Brazelton** und **Stanley Greenspan** zu Beginn der 2000er Jahre ausgearbeitet* (vgl. <https://blog.lebensbruecke.de/start/grundbeduerfnisse-kinder>).



Seite 5

SAARLAND



Kindeswohl



Grundbedürfnisse von Kindern

Seite 6

SAARLAND



Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt

Alles was uns begegnet, lässt Spuren zurück. Alles trägt unmerklich zu unser Bildung bei. Johann Wolfgang von Goethe



Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt

• UN- Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält **Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte** wie z.B. **Art. 19 Abs. 1.** ein **uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung** beinhaltet. Seit **2012** gelten diese auch **für alle** in Deutschland lebenden **Kinder**.

• Bürgerliches Gesetzbuch:

Recht auf gewaltfreie Erziehung seit dem Jahr **2000** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB).

1631 BGB:

Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt

• EU- Grundrechtecharta:

Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung

Die seit 2009 in Deutschland geltende EU- Grundrechtecharta beinhaltet in Art. 24 (Rechte des Kindes) eigene Kinderrechte.

Art. 24.

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weisen berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

• Grundgesetz:

Elternrecht und staatliches Wächteramt

Das Grundgesetz (GG) kennt keine eigenen Kinderrechte. Allerdings sind Kinder laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Träger subjektiver Rechte. Somit sind Eltern und andere Erziehungspersonen (auch pädagogische Fachkräfte) an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Das Staat hat ein sogenanntes Wächteramt, bei welchem er das Elternrecht überwacht.

Art. 1. Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt

Das Strafgesetzbuch: Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand

Vernachlässigung, sexueller Missbrauch sowie schwere Misshandlung von Kindern gehören zu den Straftatbeständen. Ziel der Strafverfolgung ist allerdings nicht der Schutz des Kindes- sondern die Ermittlung und Bestrafung des Täters/Täterin.

Bundeskinder-schutzgesetz: Aktiver Kinderschutz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisCHG) trat am 01. Januar 2012 in Kraft. Der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung sind Ziel dieses Gesetzes. Bestandteile sind unter anderem die Verankerung der Frühen Hilfen, regelmäßiger Hausbesuche des JA und Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung von Berufsheimträgern wie z.B. Ärzten.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Sozialrecht siedelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders hoch an. Besonders der Schutzauftrag nach § 8a konkretisiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und auch das Vorgehen bei Ereignissen und Entwicklungen die das Kindeswohl im Institutionellen Rahmen betreffen (§ 47 SGB VIII). (Maywald 2019, S. 31-37)

§ 47 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)



Was man tun
kann, um Kinder
vor Gewalt zu
schützen?

Hinschauen.
Hinhören.

Seite 11

SAARLAND

§ 47 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde **unverzüglich**

1. die **Betriebsaufnahme** unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. **Ereignisse oder Entwicklungen**, die geeignet sind, das **Wohl der Kinder und Jugendlichen** zu beeinträchtigen, sowie

3. die **bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen**. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebslaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Seite 12

SAARLAND



Differenzierung von § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII



Was man tun
kann, um Kinder
vor Gewalt zu
schützen?

Hinschauen.
Hinhören.

Seite 13

SAARLAND

Differenzierung von § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII

Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

„Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen können/ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen

Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen

Träger haben dem Ministerium für Bildung und Kultur unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Informationspflicht gem. § 8a SGB VIII

Konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. Dritter)...

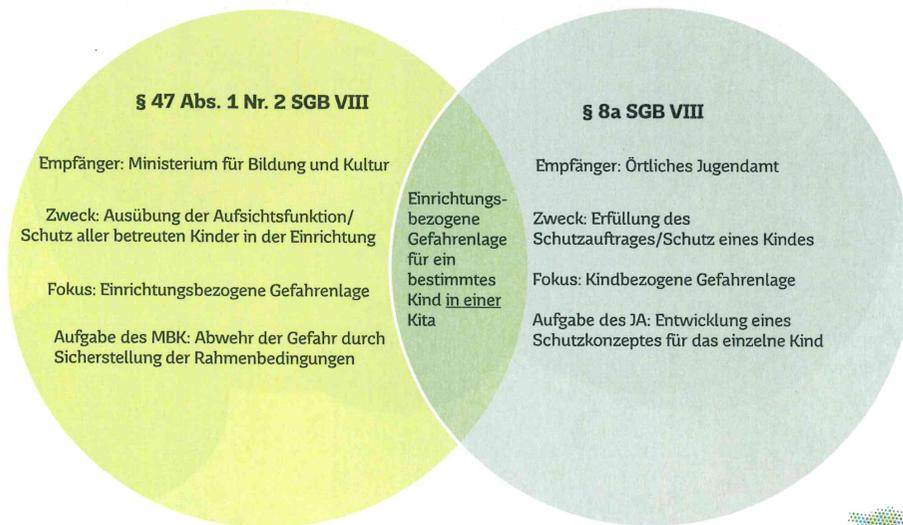
Fachkräfte sind verpflichtet, das örtliche Jugendamt zu informieren

Seite 14

SAARLAND

Differenzierung von § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und die Informationspflicht nach § 8a SGB VIII sind unabhängig voneinander zu tätigen.



Seite 15

SAARLAND

Formen der Kindeswohlgefährdung



Seite 17

SAARLAND

Differenzierung von § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII

Verfahren gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	Verfahren gem. § 8a SGB VIII
Anhaltspunkte für ein Ereignis oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen.	Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines vom Träger betreuten Kindes.
Trägerinternes Verfahren zur Klärung, ob ein solches Ereignis vorliegt. Beratungsangebot beim MBK bei Unklarheit.	Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)
Unverzügliche Meldung des Trägers an das Ministerium für Bildung und Kultur – unabhängig davon, ob der Träger die Gefährdung schon abwenden konnte.	Bei Hilfebedarf und/oder Gefährdung Hinwirken, dass die Erziehungsberechtigten Hilfe annehmen.

Seite 16

SAARLAND

Formen der Kindeswohlgefährdung



Quelle: <https://beauftragte-misbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmisbrauch.de>
Leeb et. al. (2008). Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions für Public Health.

Seite 18

SAARLAND

Formen der Kindeswohlgefährdung



Vernachlässigung
(Unterlassung)

- unterlassene Fürsorge
- unterlassene Beaufsichtigung
- aktive/passive Vernachlässigung/Unterlassung
- Beobachten/Dokumentieren ablehnen, nicht umsetzen
- „das mache ich nicht“ – Aufträge nicht umsetzen
- Eltern mit eigenen Ideen beraten (maßgeblich Konzept/Träger/SBP)
- Verweigerung von Fortbildungen
 - wissentliche Handlungsverweigerung
- Nichtwissen = kein Argument (Fortbildung zwingend, ständige Analyse der aktuellen Lebensbedingungen von Familien/Kindern nötig)

Seite 19

SAARLAND

Vernachlässigung (Unterlassung)

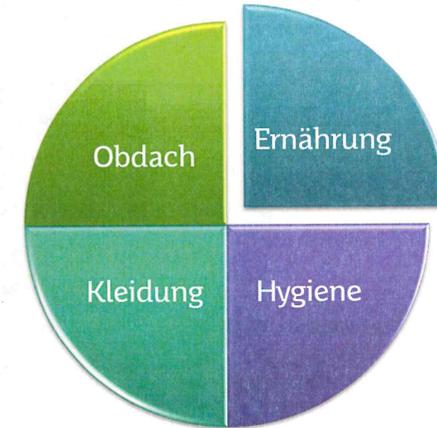


Seite 20

SAARLAND

Vernachlässigung (Unterlassung)

Physische Vernachlässigung



Seite 21

SAARLAND

Physische Vernachlässigung



Essen = genussvoller Prozess

Seite 22

SAARLAND

Physische Vernachlässigung Essen/ Ernährung

Greta mag kein Gemüse

In der Kita kochen heute alle gemeinsam. Die Kinder haben im Garten des Kindergartens Gemüse gepflanzt und endlich ist es soweit, dass das gesunde Gut geerntet werden kann. Schnell entsteht in der Küche aus den Bodenschätzen eine leckere Gemüsesuppe. Alle Kinder probieren freudig die selbstgekochte Suppe. Nur Greta nicht, sie verzieht das Gesicht und lässt den Löffel aus ihrer Hand in den Teller fallen. Auf die Frage ihres Erziehers Lars, ob sie die Suppe nicht probieren möchte, antwortet sie: „Ich hasse Gemüse und ich esse das nicht“. „Nur ein bisschen probieren, du musst nicht alles essen“ antwortet Lars. Greta verschränkt die Arme vor der Brust und ruft „Nein, das lieb ich gar nicht!“ Lars versucht sie zu überzeugen und führt an, dass doch alle Kinder die Suppe probieren und wer nicht wenigstens ein bisschen von der Suppe isst, kann auch nichts von dem leckeren Kuchen essen, den es zum Nachttisch geben wird.



Seite 23

SAARLAND

Physische Vernachlässigung Hygiene



Hygiene

Seite 25

SAARLAND

Physische Vernachlässigung Essen/ Ernährung

Zwang zum Essen ist eine Form von körperlicher und seelischer Gewalt.

Was bedeutet dies für Greta?
Ihre Aussagen und Meinung werden nicht gehört und ernst genommen. Der Erwachsene entscheidet über ihren Körper und ihre persönliche Integrität



Leitfragen für päd. Fachkräfte:
Wie würde es mir in dieser Situation gehen?
Was brauchen wir, damit Kinder mit Genuss und selbstbestimmt Mahlzeiten zu sich nehmen können?

Es empfiehlt sich klare und verbindliche Essensregeln, die an den Rechten der Kinder orientiert sind, im Team zu vereinbaren

Seite 24

SAARLAND

Physische Vernachlässigung Hygiene



Lio möchte nicht zum Wickeln gehen

Es ist Wickelzeit. Alle Kinder haben bereits eine frische Windel erhalten. Nur Lio benötigt noch eine Windel. Wickeln gehört nicht zu Lios Lieblingsmomenten der Krippe. Sein Erzieher Yannick nimmt ihn auf den Arm und legt ihn auf den Wickeltisch. Lio verzieht das Gesicht und schüttelt den Kopf. „Nein nicht wickeln“ ruft Lio. Yannick versucht ihn zu überzeugen, aber Lio möchte nicht gewickelt werden und schiebt Yannicks Hände von sich. Yannick lenkt ein und sagt zu Lio: „In Ordnung Lio, wenn du nicht möchtest, musst du nicht“ und hebt Lio vom Wickeltisch. Als Lio an diesem Tag von seiner Mama abholt wird, hat er keine frische Windel an diesem Tag erhalten und hat bereits einen wunden Po. Seine Mama ist sauer und will sich morgen mit einer Beschwerde an die Leitung wenden.

Seite 26

SAARLAND

Physische Vernachlässigung Hygiene

Körperlicher Zwang
oder seelischer
Druck bei
Toilettengängen oder
Pflagesituationen
sind unzulässig.



Leitfragen für päd.
Fachkräfte:
Wie fühle ich mich, wenn
jemand mir in intimen
Momenten nahe kommt
und ich dies nicht möchte?
Was brauchen wir, damit
Kinder mit Ihren
Wünschen und Gefühlen
gehört werden? Wie
können wir mit Kindern
gemeinsame Lösungen
finden.

Was bedeutet dies für
Lio:
Er wurde mit seinen
Wünschen gehört, aber
er hat keine
ausreichende Fürsorge
erhalten.

Es empfiehlt sich in einem
klar definiertem
Kinderschutzkonzept zu
formulieren was eine
Grenzverletzung ist und was
nicht. Im Team ist zu
formulieren, dass auch
kindliche Grenzen
respektiert werden müssen,
aber auch der Kinderschutz
berücksichtigt werden muss.

Seite 27

SAARLAND

Physische Vernachlässigung Schlafen

Mats will nicht schlafen

Mats geht seit ein paar Wochen in die Krippe. Er meistert schon ziemlich sicher alle Herausforderungen des Alltags. Das Mittagessen und auch das Zusammensein mit den anderen Kinder gefallen ihm sehr.

Nur das Schlafen mag Mats nicht. Seit ein paar Tagen möchte er mittags nicht mehr schlafen und verweigert den Schlaf. Nachmittags ist er dann immer sehr müde und auch um seine Laune steht es dann nicht zum Besten. Anna die diese Woche den Spätdienst in der Gruppe hat, sieht schon mit Schrecken dem Nachmittag entgegen, wenn Mats auch wieder keinen Mittagsschlaf machen möchte. Erst legt Mats sich gemütlich in sein Bett und Anna glaubt kaum zu hoffen, bis Mats wieder die Decke aus seinem Bett wirft und laut „Nein!“ sagt.

„Nicht schon wieder Mats, heute schläfst du aber. Deine schlechte Laune hatte ich heute wirklich nicht aus! Leg dich wieder hin!“

Mats möchte aber nicht Schlafen und schüttelt den Kopf und schaut Anna finster an. Anna geht zu Mats und gibt ihm einen kleinen Schubs, so dass er nach hinten in sein Bett fällt.

Mats ruft „Nein!!! Nicht schlafen!“ und versucht sich wieder aufzusetzen. Anna gibt Mats erneut einen Schubs und Mats fällt erneut in sein Kissen. Mats dreht sich zur Seite und versucht über die Seite sein Bett zu verlassen. Anna hält Mats fest, legt ihn zurück und wickelt ihn so in seine Decke ein, dass er bis zu den Schultern eingewickelt ist. Jetzt ist Mats wütend, schreit laut auf und versucht sich erneut zu winden. Anna legt ihre Hände links und rechts um Mats und hält ihn und die Decke nach unten. Nach einer Viertel Stunde schläft Mats entkräftet ein.



SAARLAND

Physische Vernachlässigung Schlafen

Weder eine
Mittagsschlafpflicht
noch ein
Vorenthalten des
Mittagsschlafs sind
kindgerecht.



Leitfragen für päd.
Fachkräfte:
Wie können individuelle
Bedürfnisse nach
Rückzug und Schlaf
berücksichtigt werden?
Was brauchen die
Fachkräfte, damit sich die
Situation positiv
verändert?

Was bedeutet dies für
Mats?
Seine Bedürfnisse und
Grenzen werden nicht
erkannt und respektiert.
Der Erwachsene nutzt
seine körperliche
Überlegenheit und lastet
psychischen Druck auf
ihn. Mats erhält in seinem
Veränderungsprozesse
keine Unterstützung.

Es empfiehlt sich in einem
klar definiertem
Kinderschutzkonzept zu
formulieren was eine
Grenzverletzung ist und was
ein Übergriff. Im Team sollten
Themen wie Kinderschlaaf und
Kinderschutz in
Fortbildungsformaten, als
auch Reflexionsphasen der
bestehenden Prozesse
bearbeitet werden.

Physische Vernachlässigung Schlafen



Schlafen

Recht des Kindes auf einen erholsamen Schlaf

Seite 28

SAARLAND

Seite 30

SAARLAND

Physische Vernachlässigung



Seite 31

SAARLAND

Physische Vernachlässigung



Seite 33

SAARLAND

Physische Vernachlässigung

Matschjackete im Sommer ja oder nein?

Brauch das Kind eine Mütze?

Lieber doch noch eine Strumpfhose untendrunter?



Sandalen im Winter?

Kindeswille oder Schutzauftrag?

Seite 32

SAARLAND

Vernachlässigung (Unterlassung)



Seite 34

SAARLAND

Emotionale Vernachlässigung

Lea sitzt immer alleine

Lea besucht gerne den Kindergarten. Sie hat viele Freunde und ist in der Gruppe sehr beliebt. Seit kurzem gibt es in ihrer Gruppe eine neue Erzieherin. Gabi heißt sie und Lea bewundert sie für ihre roten Haare sehr. Gerne würde sie im Stuhlkreis neben Gabi sitzen, doch jedes Mal, wenn Lea Gabi bittet sich neben sie zu setzen, antwortet sie: „Nein, Lea ich sitze heute lieber neben einem anderen Kind“. Auch beim Mittagessen bleibt Leas Wunsch unerfüllt. Am nächsten Tag möchte Gabi mit ein paar Kindern in der Turnhalle eine Bewegungslandschaft aufbauen. Sie fragt die Kinder, wer sie gerne begleiten möchte. Lea ist direkt zur Stelle und bekundet ihr Interesse. Gabi schaut an ihr vorbei und fragt Phillip, ob er nicht lieber mitgehen möchte. Am Ende bleibt Lea in ihrer Gruppe zurück und Philipp besucht mit drei weiteren Kindern die Turnhalle. Nach ein paar Tagen fragt Lea nicht mehr nach.



Seite 35

SAARLAND

Vernachlässigung (Unterlassung)

Erzieherische
Vernachlässigung



Seite 37

SAARLAND

Emotionale Vernachlässigung

Herabwürdigendes oder bewusstes Ausschließen von Kindern ist psychische Gewalt und hat große Auswirkungen auf das seelische Wohlbefinden der Kinder.

Was bedeutet dies für Lea?
Sie erfährt eine Zurückweisung und Ablehnung ihrer Person. Es vermittelt ihr ein Gefühl davon, dass andere Menschen wertvoller sind als sie.



Leitfragen für päd. Fachkräfte:
Wie würde es mir in dieser Situation gehen?
Was brauchen die Fachkräfte, damit alle Kinder sich angenommen und wertgeschätzt fühlen?

Es empfiehlt sich, Grundhaltungen, die an dem Bild vom Kind orientiert sind zu hinterfragen und gemeinsam zu überprüfen.

Seite 36

SAARLAND

Vernachlässigung (Unterlassung)

medizinische
Vernachlässigung



Seite 38

SAARLAND

Medizinische Vernachlässigung

Malina hat Bauchschmerzen

Malina geht es heute nicht sehr gut. Seit Morgen quälern sie vermehrt Bauchschmerzen.

Heute Morgen zu Hause bei Frühstück hatte sie kaum Appetit. Und beim Frühstück im Kindergarten hat sie gar keinen Hunger mehr. Gut das heute Müsli- Tag ist, dass mag Malina sowieso nicht. Sie sitzt vor ihrem Teller und bekommt keinen Bissen herunter. Tobias, der heute das Frühstück begleitet fragt sie, ob sie heute nichts essen möchte. Malina schüttelt nur kurz den Kopf und antwortet: „Ich habe Bauchschmerzen“.

Tobias entgegnet: „Sicherlich da dein Bauch leer ist und du Hunger hast. Probiere mal einen Löffel Müsli, sicherlich wird es danach schon besser sein“ und geht zum Nachbartisch. Malina stellt ihr Müsli auf den Servierwagen und geht in ihre Gruppe. Die Bauchschmerzen begleiten Malina noch den ganzen Morgen und am Mittag werden diese immer stärker. Gegen Mittag legt Malina sich in die Kuschelecke und wartet nur noch, dass ihr Papa sie bald abholen kommt.



Seite 39

SAARLAND

Unterlassene Beaufsichtigung



Seite 41

SAARLAND

Vernachlässigung (Unterlassung)



Unterlassene
Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Seite 40

SAARLAND

Formen der Kindeswohlgefährdung



sexueller
Missbrauch

* jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann

* Weitere Definition:
sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt
Enge Definition; sexuelle Handlungen mit Körperkontakt

Seite 42

SAARLAND

Sexueller Missbrauch

Sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe unter Kindern werden in pädagogischen Fachkreisen zunehmend als Problem neben sexuellem Missbrauch anerkannt-ein Problem, für das es zunächst nicht einmal einen Namen gab.

Milan überschreitet eine Grenze

Der sechsjährige Milan sucht in den letzten Tagen vermehrt die Kuschecke auf. Dort kommt es immer zu Situationen in denen er Kinder entkleidet oder diese an intimen Stellen berührt. Heute Morgen in der Kuschecke ereilt sich wieder eine ähnliche Situation. Milan versucht nur dieses Mal dem dreijährigen Steven seinen Penis in den Po zu stecken.



Seite 43

SAARLAND

Kindesmisshandlung



Seite 45

SAARLAND

Formen der Kindeswohlgefährdung



Kindesmisshandlung

- körperliche/physische Misshandlung
- Psychische (emotionale/seelische) Misshandlung

Seite 44

SAARLAND

Kindesmisshandlung



Seite 46

SAARLAND

Körperliche Misshandlung

ES KANN NICHT SEIN, WAS NICHT SEIN DARF.

BKA KRIMINALSTATISTIK AUS 2021 IN DEUTSCHLAND:

145 TODESFÄLLE

118 Kinder waren von 2016 bis 2020 jünger als sechs Jahre.

83 TÖTUNGSVERSUCHE

Kinderrechtsverletzungen erregten die Aufmerksamkeit der öffentlichen Hand. Bei einem Zehntel handelt es sich um ungewalttätige Fälle. Die Dunkelziffer ist unklar groß.

4.465 MISSHANDELTE KINDER

12 KINDER WERDEN JEDEM TAG KRANKENHAUSREIF GESCHLAGEN

Ihnen ist etwas aufgefallen? Rufen Sie nicht nur den Notruf 112, sondern auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter 0800 112 0340.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist ein Bundesinstitut für gesundheitliche Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf Misshandlung:

- Das Kind ist übermäßig ängstlich und weint häufig ohne Grund.
- Das Kind hat Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzstoß in Einklang zu bringen sind.
- Das Kind hat Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzstoß in Einklang zu bringen sind.
- Das Kind hat Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzstoß in Einklang zu bringen sind.
- Das Kind hat Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzstoß in Einklang zu bringen sind.
- Das Kind hat Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzstoß in Einklang zu bringen sind.

sturz- und stoßtypische Verletzungen

Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzstoß in Einklang zu bringen sind

DEUTSCHER KINDER VEREIN

„Immer liegen deine Schuhe im Flur rum.“

„Nie hältst du dich an Regeln.“

„Du störst.“



„Nie nimmst du Rücksicht.“

„ Du nervst wieder.“

Psychische/emotionale Misshandlung



psychische/
emotionale
Misshandlung

„Worte sind Mauern oder auch Fenster“

Von der Androhung zur Empathie

„Weil ich es sage!“ Verbalen Adultismus reflektieren

Fachkräfte können durch ihre Sprache und Worte Kinder prägen



Sprache verändern braucht Zeit

Wie spreche ich mit mir selbst?

Von der Sprachgewalt zum Wörterzauber

Negative Sprache	Positive Sprache
„Nicht den John umfahren!“	„Fahr an John vorbei“
„Du bist schüchtern!“	„Hast du Angst davor, alleine zu fragen? Brauchst du meine Unterstützung?“
„Nicht die Füße auf den Tisch legen!“	„Bitte bleibt unten!“ „Komm wieder runter vom Stuhl!“
„Hey, Süße!“	„Guten Morgen, Lola!“
„Seid leise beim Essen!“	„Bitte sprecht etwas leise. Ich fühle mich gestresst und brauche Ruhe!“
„Iss anständig!“	„Nimm bitte die Gabel, um die Kartoffeln zu essen.“

Seite 51

Quelle: vgl. Lea Wedewardt, Wörterzauber statt Sprachgewalt

SAARLAND

Aufgabenverteilung bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Träger

- Gesamtverantwortung
- Erlangt der Träger einer Kita Kenntnis von Ereignissen oder Erlebnissen, die das Kindeswohl gefährden können, so hat er selbst eine Einschätzung dahingehend vorzunehmen, wie diese zu bewerten sind. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand, der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine eigene Einschätzung vornehmen.
- Auftrag an Leitung
- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und Kinderschutzkonzepte in der Einrichtung
- vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig werden
- ggf. durch arbeitsrechtliche Maßnahmen Kinderschutz sicherstellen
- Meldepflicht gegenüber MBK

Leitung

- pädagogische Methoden und den Umgang mit Kindern
- Vorbildfunktion
- Informationspflicht gegenüber dem Träger
- Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren
- Organisation in der Kindertagesstätte
- päd. Konzeption mit Kinderschutz
- Personalführung und Personalentwicklung
- Teamentwicklung

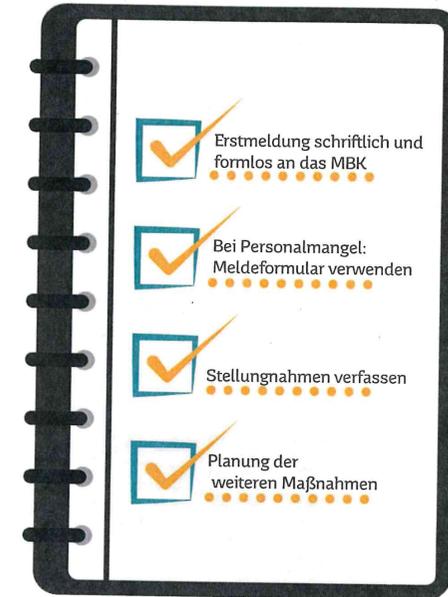
Team

- trotz kollegialer Verbundenheit professionelle Distanz
- Austausch der Mitarbeitenden über päd. Ziele und päd. Vorgehen
- Diskrepanzen im päd. Verhalten der Mitarbeitenden untereinander ansprechen
- einerseits wertschätzend andererseits kritisch distanziert im gemeinsamen Lernprozess

26.08.20

SAARLAND

Was ist zu tun? Wie sieht jetzt das weitere Vorgehen aus?



Seite 53

SAARLAND

Was ist zu tun? Wie sieht jetzt das weitere Vorgehen aus?

Bei einer Meldung sind folgende Angaben über **das Meldeformular des Ministeriums** notwendig:

- Art – was ist vorgefallen?
 - Ort – wo?
 - Zeitpunkt
 - Beteiligte Personen
 - Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet? (Abwehr von Gefahren)
 - Ist die Kindeswohlgefährdung damit abgewendet?
 - Angaben zu dem Angebot, in dem das Kind untergebracht war:
 - Adresse der Einrichtung
 - Krippe
 - Kindergarten
 - andere
 - Angaben zu den beteiligten Personen, Ausführliche Angaben über erfolgte, eingeleitete oder vorgesehene Maßnahmen
- Angaben über von der Einrichtung informierte Personen: - Erziehungsberechtigte, Eltern, Großeltern, autorisierte Abholberechtigte, Arzt, u.a.

Seite 54

SAARLAND

Was ist zu tun? Wie sieht jetzt das weitere Vorgehen aus?

- Ausführliche Angaben über erfolgte, eingeleitete oder vorgesehene Maßnahmen
- Angaben über von der Einrichtung informierte Personen: Erziehungsberechtigte, Eltern, Großeltern, autorisierte Abholberechtigte, Arzt, u.a.
- andere mit dem Fall befasste Behörden:
 - Jugendamt
 - Polizei
 - Gesundheitsamt
- Welche Konsequenzen werden aus dem Vorkommnis abgeleitet?



Seite 55

SAARLAND

Was ist zu tun? Wie sieht jetzt das weitere Vorgehen aus?

- Bei Personalmangel ist eine Darstellung der aktuellen Situation mit Hilfe eines Meldeformulars notwendig. Diese Darstellung ist Teil der Meldung an das Ministerium für Bildung und Kultur.



Seite 56

SAARLAND

Was ist zu tun? Wie sieht jetzt das weitere Vorgehen aus?

Wie erstelle ich die Stellungnahme? Welche Inhalte sind für die Stellungnahme erforderlich?

- Die **Stellungnahme** findet über den Meldebogen des Ministeriums statt und begründet sich auf eine **kurze, jedoch präzise Schilderung** der Gefährdungssituation. Das nicht umgehende Melden einer solchen Situation stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Wiederholungsfall geahndet wird.
- Bei der Beschreibung sollen die **Ausgangslage**, die **tatsächlichen Abläufe** und die **Handlungen** der involvierten Personen so **beschrieben werden**, dass es möglich wird, sich ein **Bild von der Situation**, in die das betroffene Kind bzw. die betroffenen Kinder geraten sind, schlüssig nachzuvollziehen.
- Auch **Reaktionen und Gemütslagen der Kinder** sind bei der Beschreibung **wichtig**.
- Der **unerlässliche zweite Teil** einer Stellungnahme ist die **Analyse der Situation** und **erste Schritte zum Maßnahmenkatalog** und einem **entsprechenden Handlungskonzept**, um eine zukünftige Kindeswohlgefährdung in ähnlicher Situation auszuschließen.
- Die **Positionierung** in der Stellungnahme **zu dem Geschehen** hat eine entscheidende Bedeutung bei der Bewertung der Situation durch das Ministerium für Bildung und Kultur. Wichtig sind **nachvollziehbar plausible Analysen und Bewertungen** der handelnden Personen.
- Eine Stellungnahme hat **schriftlich zu erfolgen** und **benötigt den Namen und die Unterschrift des Verfassers, d.h. Träger oder Leitung der Kita**

Seite 57

SAARLAND

Warum wegsehen nicht hilft!!!

- Generell kann jede Kindertageseinrichtung im Alltag von leichten Formen übergreifigen Verhaltens und der Missachtung von Kinderrechten **betroffen sein**.
- Ziel muss es immer sein, dieses Fehlverhalten in der Blick zu nehmen und Konsequenzen daraus zu ziehen.
- Eine **realistische Einschätzung** von Vorfällen ist hier **wesentlich**.
- **Dramatisierung und Verharmlosung** von Vorfällen **führt nicht** zum gewünschten **Ergebnis**.
- Wird es **versäumt** Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte wahrzunehmen oder eindeutig zu bezeichnen- besteht ein großes **Risiko der Wiederholung und Verschlimmerung**.
- Es ist schmerzhaft über eigene Fehler oder deren von anderen Kolleginnen/ Kollegen zu thematisieren, aber **unumgänglich**.
- Durch Schweigen oder Verleumdungen der Problematik, wird oft auch unbewusst die Rolle des „**Mittäters**“ **ingenommen** (Maywald 2019, S. 26)

26.08. „Kinderschutz geht alle an!“

SAARLAND

Kita als sicheren Ort für Kinder

Checkliste für eine Kita als sicheren Ort für Kinder

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte so weit wie möglich zu verhindern und die Kita als sicheren Ort für Kinder zu gestalten, ist ein Prozess, der längere Zeit benötigt und in viele kleine Schritte aufgeteilt werden kann. Die folgende Checkliste bietet hier für eine Orientierung.

- Die Orientierung an den Kinderrechten und die Verantwortung für den Kinderschutz sind im Leitbild des Trägers verankert.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Das Konzept der Einrichtung enthält einen ausdrücklichen Bezug zum institutionellen Kinderschutz.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Fehlverhalten sowie körperliches, seelisches und sexualisierter Gewalt gegen Kinder.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die UN-Kinderrechtskonvention und das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankerte Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und die damit verbundenen Verfahrensabläufe sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt und es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Leitung ist über die Pflicht zur Meldung (§ 47 SGB VIII) von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, informiert.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Verantwortung jeder pädagogischen Fachkraft für den Kinderschutz wird in den Einstellungsgesprächen thematisiert.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die pädagogischen Fachkräfte legen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszugnis (§ 72a SGB VIII) vor.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Es ist eine Selbstverpflichtungserklärung vorhanden, die von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnet wird.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht

- Die Einrichtung hat eine Gefährdungsanalyse erstellt, welche die im Alltag auftretenden Risiken auflistet.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Es existiert ein Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Es sind ausreichend Zeiten für Reflexion im Team vorhanden, und es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf externe Fachberatung und Supervision in Anspruch zu nehmen.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Kinder werden altersgerecht über ihre Rechte und die Möglichkeiten der Hilfe und Beschwerde informiert.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Den Kindern stehen ausgewiesene Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (z. B. Morgenkreis, Kinderkonferenz) zur Verfügung, deren Nutzung unterstützt wird.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Es finden regelmäßig Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt statt.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Den Eltern sind die (internen und externen) Beschwerdemöglichkeiten der Kita bekannt und deren Nutzung wird unterstützt.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Es besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung zum (institutionellen) Kinderschutz.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Kita hat einen Notfallplan erarbeitet, der bei einem vermuteten Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte zum Einsatz kommt und regelmäßig bekannt gegeben wird.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Kita arbeitet mit einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt zusammen.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die »Reckner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen« sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht
- Die Einrichtung (Leitung und Team) hat sich zum Ziel gesetzt, den Kinderrechtsansatz zu verwirklichen und sämtliche Aktivitäten an den Rechten der Kinder zu orientieren.
 - ja
 - teilweise
 - geplant
 - (noch) nicht

(Maywald 2019, S.133, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern)

Schlussworte

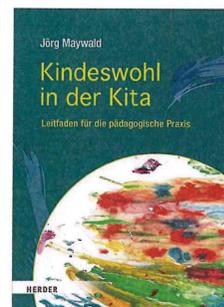
Niemals Gewalt!

„Jene aber, die jetzt so vernehmlich nach härterer Zucht und strafferen Zügeln rufen, möchte ich das erzählen, was mir einmal eine alte Dame berichtet hat. Sie war eine junge Mutter, zu der Zeit, als man noch an diesen Bibelspruch glaubte: "Wer die Rute schont, verdirbt den Knaben." Im Grunde des Herzens glaubte sie wohl nicht daran, aber eines Tages hatte ihr kleiner Sohn etwas getan, wofür er ihrer Meinung nach eine Tracht Prügel verdient hatte, die erste in seinem Leben. Sie trug ihm auf, in den Garten zu gehen und selbst einen Stock zu suchen, den er ihr dann bringen sollte. Der kleine Junge ging und blieb lange fort. Schließlich kam er weinend zurück und sagte: "Ich habe keinen Stock finden können, aber hier hast du einen Stein, den kannst du ja nach mir werfen." Da fing die Mutter auch an zu weinen, denn plötzlich sah sie alles mit den Augen des Kindes. Das Kind musste gedacht haben: "Meine Mutter will mir wirklich weh tun, dass kann sie auch mit einem Stein." Sie nahm ihren Sohn in die Arme, und beide weinten eine Weile gemeinsam. Dann legten sie den Stein auf ein Bord in der Küche und dort blieb er liegen als ständige Mahnung an das Versprechen, das sie sich in dieser Stunde selbst gegeben hatte: **"NIEMALS GEWALT!"** (Lindgren 1978, S.8)

Beratungsoffensive § 47 des Achten Buch Sozialgesetzbuch „Wenn passiert, was nicht passieren darf“



Beratungsoffensive § 47 des Achten Buch Sozialgesetzbuch „Wenn passiert, was nicht passieren darf“





Meldepflichtige Vorkommnisse nach § 47 Abs. 1, Nr. 2

SGB VIII

Einreichdatum des Meldebogens:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Adress- und Kontaktdaten der Einrichtung

Name der Einrichtung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Name der Standortleitung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Straße und Hausnummer:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Postleitzahl und Ort:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Telefonnummer:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

E-Mail-Adresse:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Adress- und Kontaktdaten des Trägers

Name des Trägers:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Name der
Gesamtleitung/Bereichsleitung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Name der Trägervertreterin/des
Trägervertreters:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Straße und Hausnummer:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Postleitzahl und Ort:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Telefonnummer:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

E-Mail-Adresse:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text
einzugeben.

Datum der Erstmeldung: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum der Folgemeldung: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Medium der Meldung Telefon
E-Mail

Meldende Personen Träger
Leitung
Fachkräfte
Erziehungsberechtigte
Anonym
Sonstige :

Namen der meldenden Personen:

Art des Vorkommnisses

Fehlverhalten Mitarbeitende/r Verletzung der Aufsichtspflicht
Übergriffiges Verhalten
Alkohol- und Drogenmissbrauch
Gewalttätigkeit
Sexueller Übergriff
Verdacht auf eine andere Straftat
Sonstige s:

Gefährdendes Verhalten von Kindern Selbstgefährdend
Fremdgefährdend
Grenzverletzendes Verhalten
Sonstige s:

Relevante Veränderungen an Gebäude und Außengelände Brandschaden
Explosion
Elementarschaden

- Schadstoffe
- Wasserschaden
- Schädlingsbefall (Art des Schädlings bitte eintragen)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- Sonstige s:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesundheitsschädigende Veränderungen des Gebäudes

- Schimmelbefall
- Wasserschaden
- Ungeziefer in der Bausubstanz
- Ausgasung

- Sonstige s:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Mangelfeststellung durch

- Bauamt
- Gesundheitsamt
- Brandschutz
- Unfallkasse
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Mitarbeiter/in

- Sonstige :

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Personelle oder strukturelle Veränderungen, die das Kindeswohl gefährden können

- Personalmangel
- Mobbing
- Ausfall Infrastruktur
- Beschwerden

- Sonstige s:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Detaillierte Beschreibung des Vorkommnisses

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zu Personen

**Namen der
beteiligten/betroffenen
erwachsenen Personen:**

1. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
5. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Namen und Alter (Jahr; Monate)
der beteiligten/betroffenen
Kinder:**

1. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
5. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Namen der Zeugen des
Vorkommnisses:**

1. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
5. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Von der Einrichtung informierte
Personen und/oder Institutionen**

- Erziehungsberechtigte
- Abholberechtigte Personen
- Ärztin/Arzt
- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Polizei
- Medien
- Sonstige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Maßnahmen

Ergriffene Maßnahmen für alle Beteiligten

- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen
- Weitergabe der Informationen an Träger
- Information der beschuldigten Person
- Einholung Stellungnahme der beschuldigten Person
- Sonstiges:
es:

Ergriffene Maßnahmen für die beteiligten Kinder

- Diagnostik
- Beratung
- Therapie
- Installation Hilfemaßnahmen
- Einzelgespräche mit Kindern
- Gruppengespräche mit Kindern
- Sonstiges:
es:

Ergriffene Maßnahmen für die Erziehungsberechtigten

- Information der Erziehungsberechtigten
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Beratung zu Unterstützungsmaßnahmen
- Elternabend
- Sonstiges:
es:

Ergriffene Maßnahmen für die beteiligten Fachkräfte

- Teambesprechung
- Kollegiale Beratung
- Mitarbeitendengespräch
- Supervision
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Einzelcoaching
- Tandemarbeit
- Sonstiges:
es:

Ergriffene Maßnahmen für das Team

- Reflektion der Haltung und Rolle einer Fachkraft
- Überprüfung der Organisationsstruktur
- Kontrolle der Präventions- und Sicherheitskonzepte
- Prüfung/Änderung der pädagogischen Konzeption
- Dienstanweisung

Sonstige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Weitere Vorgehensweise

Ausführliche Angaben über erfolgte, eingeleitete oder vorgesehene
Maßnahme

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Stellungnahmen

Bitte fügen Sie die Stellungnahmen der Fachkraft/Fachkräfte ein.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte fügen Sie die Stellungnahmen der Leitung ein.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte fügen Sie die Stellungnahmen des Trägers ein.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Meldung nach § 47 SGB VIII – Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels
lt. aktueller Betriebslaubnis

1. Meldedatum

Datum:		
Erstmeldung <input type="checkbox"/>	Folgemeldung <input type="checkbox"/>	Beendigung <input type="checkbox"/>

2. Träger der Einrichtung

Name des Trägers: Stadt Völklingen
Straße: Rathausplatz 1
Ort: Völklingen
Telefon: 06898-132429, - 2449, -2428
E-Mail: fd24-verwaltung@voelklingen.de

3. Einrichtung

Name der Einrichtung:
Straße:
Ort: 66333 Völklingen
Telefon:
E-Mail:

4. Meldende Person

Name:
Funktion:

5. Personalstunden

Personalstunden lt. gültiger Betriebs- erlaubnis (Mindestpersonalisierung)	
Tatsächlich vorgehaltene Personal- stunden	



6. Gruppenstruktur

Genehmigte Gruppen lt. Betriebserlaubnis	Krippe: Altersgemischt: Kita: Hort:
Anzahl der tatsächlich geöffneten Gruppen	Krippe: Altersgemischt: Kita: Hort:
Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder	Krippe: Kita: Kiga:

7. Öffnungszeit

Reguläre Öffnungszeit	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Tatsächlich vorgehaltene Öffnungszeit	

8. Angaben über erfolgte und/oder geplante Maßnahmen

